

Martin Keller
Gemeindeschreiber
direkt 044 835 82 52
martin.keller@dietlikon.org

Protokollauszug vom 07.02.2017

31 15.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
15.04 Gemeinderat
16.01 Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben
16.08 Publikationen, Verhandlungsberichte

Öffentlichkeitsprinzip; IDG Status von Gemeinderatsbeschlüssen; Regelung

a) Ausgangslage

Die neue Kantonsverfassung (KV) gewährleistet in Artikel 17 das Grundrecht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Gleichzeitig verpflichtet Artikel 49 KV die Behörden, die Öffentlichkeit von sich aus über ihre Tätigkeit zu informieren. Mit diesen Bestimmungen verankert die Kantonsverfassung den Öffentlichkeitsgrundsatz, d.h. den freien Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Recht jeder Person, in Behördenakten Einsicht zu nehmen, solange keine Geheimhaltungspflicht für ein bestimmtes Dokument besteht.

Zur Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips hat der Kanton das Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12. Februar 2007 erlassen. Dieses wird ausgeführt durch die Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008. Zudem ist in § 68b des Gemeindegesetzes die Informationspflicht der Gemeindevorstände festgehalten.

b) Heutige Situation

Im Kommunikationskonzept der Gemeinde Dietlikon vom 1. Februar 2011 ist festgehalten, dass Behörden und Verwaltungsstellen von sich aus und auf Anfrage über ihre Tätigkeit informieren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Information erfolgt via Medien (z.Bsp. amtliche Publikationen, Verhandlungsberichte, Medienmitteilungen, Homepage), mit politischen Veranstaltungen (z.Bsp. Gemeindeversammlungen, Info-Veranstaltungen) und persönliche Kontakte (Sprechstunde Gemeindepräsident/in, Treffen mit Gewerbe und Industrie, Partei-Info usw.).

c) Beurteilung

In § 14 Abs. 1 IDG ist die Pflicht der öffentlichen Organe, über ihre Tätigkeit zu informieren, soweit dies von allgemeinem Interesse ist, festgehalten. Der Zugänglichmachung liegt die Auffassung zu Grunde, dass die Gemeinderatsbeschlüsse generell von allgemeinem Interesse sind. Von einer Veröffentlichung ist indessen in jenen Fällen abzusehen, in denen auch der Informationszugang im Einzelfall zu verweigern ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine rechtliche Bestimmung oder ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse der Bekanntgabe der Information entgegensteht (vgl. § 23 IDG). Zudem richtet sich in nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren das Recht auf Informationszugang nach dem massgeblichen Verfahrensrecht (§ 20 Abs. 3 IDG).

Öffentlichkeitsprinzip; IDG Status von Gemeinderatsbeschlüssen; Regelung

Die Mehrheit der Gemeinden beschränkt sich bei den Exekutivgeschäften auf Publikationen, wie sie der Gemeinderat Dietlikon abgibt. Einzelne Gemeinden und Städte publizieren allerdings einen Teil der Exekutivbeschlüsse auf ihrer Homepage, sofern keine Gründe dagegen sprechen. Nach Auffassung des Gemeindeamts ist dies auch die in den gesetzlichen Grundlagen vorgesehene Vorgehensweise. Dabei genügt eine eingeschränkte Publikation für spezifische Anspruchsgruppen nicht. Die Informationen müssen für alle Einwohner zugänglich sein.

d) Nicht öffentliche Beschlüsse

Aus verschiedenen Gründen können und müssen nicht alle Gemeinderatsbeschlüsse publiziert werden. In Anlehnung an die regierungsrätlichen Vorgaben für die Veröffentlichung seiner Entscheide (RRB 1981/2009) sind dies insbesondere folgende Geschäftsarten:

Art des Beschlusses	Begründung der Nichtöffentlichkeit
1. Teilnahme öffentlicher Organe (z.Bsp. Gemeindegewerke) am wirtschaftlichen Wettbewerb, soweit sie dabei nicht hoheitlich handeln	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb)
2. Personalgeschäfte (ohne Stellenpläne)	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
3. Rechtsmittelverfahren (Beschwerden, Vernehmlassungen usw.)	§ 20 Abs. 3 IDG (Vorbehalt des massgeblichen Verfahrensrechts)
4. Rechtsmittelentscheide (inkl. Einsprachen nach Art. 34 Gemeindeordnung)	§ 14 Abs. 3 IDG (hängiges Verfahren) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
5. Staatshaftungsfälle	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
6. Immobiliengeschäfte des Finanzvermögens (Kauf/Verkauf von Liegenschaften, Einräumen von Baurechten und Dienstbarkeiten usw., Abschluss von Miet- und Pachtverträgen)	§ 2 Abs. 2 IDG (Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb) bzw. § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)
7. (Bau-)Projektfestsetzungen mit formeller Erledigung von Einsprachen	vgl. Rechtsmittelentscheide
8. Vergabeentscheide	Öffentlichkeit durch Amtsblatt und www.simap.ch sichergestellt
9. Einbürgerungsentscheide	§ 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre) Öffentlichkeit durch Publikation im Sinne von § 17 kant. Bürgerrechtsverordnung sichergestellt
10. Notizen zu – Schwerpunktthemen (Klausuren) – Minderheitsmeinungen – Ausstand	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Meinungsbildung) Sitzungsgeheimnis § 23 Abs. 3 IDG (Schutz der Privatsphäre)

e) Vorläufig nicht öffentliche Beschlüsse

Nicht öffentliche Gemeinderatsbeschlüsse sind nachträglich zu veröffentlichen, sobald der Geheimhaltungsgrund weggefallen ist. Dies ist insbesondere der Fall bei Beschlüssen, die vorläufigen Charakter haben, indem sie einen Meinungsbildungsprozess abbilden, der später durch einen ohnehin zu veröffentlichenden Beschluss beendet ist, oder ein hängiges Verfahren betreffen, wenn dieses abgeschlossen ist. Dabei handelt es beispielsweise um:

Art des Beschlusses	Begründung der <u>vorläufigen</u> Nichtöffentlichkeit
11. Gültigkeits- bzw. Rechtmässigkeitsprüfungen von Volksinitiativen (§ 128 Abs. 3 GPR, § 65 VPR)	§ 23 Abs. 2 lit. b IDG (Beeinträchtigung des Meinungsbildungsprozesses des Gemeinderates hinsichtlich des Antrags an die Stimmberechtigten)
12. Aufträge und Weisungen zu Verhandlungsmandaten	§ 23 Abs. 2 lit. a und b IDG

Ist dieser Zeitpunkt zum Voraus bestimmt oder bestimmbar, ist er im Dispositiv datumsmäßig oder bezüglich des betreffenden Ereignisses zu nennen. Die Verwaltungsstellen sind zu verpflichten, die Gemeindekanzlei auf den Eintritt dieses Zeitpunkts hinzuweisen. Soll hingegen bei einem grundsätzlich öffentlich zugänglichen GRB der Zeitpunkt der Veröffentlichung hinausgeschoben werden (Termin einer Medienkonferenz, vorgängige Information Betroffener, Koordination mit anderen Gemeinden usw.), hat die antragstellende Verwaltungsstelle die Gemeindekanzlei mit der Antragstellung darüber zu informieren.

f) Öffentliche Beschlüsse

Alle übrigen Entscheide des Gemeinderates sind grundsätzlich öffentlich. Dazu gehören beispielsweise (nicht abschliessende Aufzählung):

- Beschlüsse über gebundene und über neue Ausgaben
- Genehmigung von Abrechnungen (Bauabrechnungen, Kreditabrechnungen und dergleichen)
- Beschlüsse im Zusammenhang mit Initiativen und Referenden, einschliesslich des Beschlusses, einer Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen
- Genehmigung von Statutenänderungen, Jahresrechnungen und dergleichen von subventionierten Einrichtungen
- Genehmigung von Verträgen
- Vernehmlassungen zu Gesetzesvorlagen, kantonalen Raumplänen und dergleichen
- Beschlüsse betreffend Quartierpläne
- Vorlagen an die Gemeindeversammlung

Öffentlichkeitsprinzip; IDG Status von Gemeinderatsbeschlüssen; Regelung

Von der Veröffentlichung nicht betroffen sind alle Beilagen und Unterlagen (wie Traktandenlisten, Anträge, Mitberichte, Stellungnahmen usw.), die nicht ins Protokoll aufgenommen werden. Der Meinungsbildung des Gemeinderates dienende Unterlagen (wie Protokolle von vorberatenden Aussprachen, Klausuren, Beschlüsse zu laufenden, noch nicht abgeschlossenen Geschäften etc.) sind ebenfalls nicht öffentlich. In allen übrigen Fällen ist die Nichtöffentlichkeit zu begründen und im Dispositiv mit einer besonderen Ziffer zu beschliessen. Für Präsidialverfügungen und Protokollnotizen (sogenannte «Notizen») gelten die gleichen Regeln.

e) Weiteres Vorgehen

Rückwirkend ab 1. Januar 2017 werden gestützt auf das IDG und die Pflicht der öffentlichen Organe, über ihre Tätigkeit zu informieren, die Informationsbemühungen des Gemeinderates verstärkt. Neben den Berichten werden die als öffentlich deklarierten Gemeinderatsbeschlüsse auf der Homepage publiziert. Dies erfolgt nach der Genehmigung des Protokolls. Auf eine Publikation der Beschlüsse vor dem 1. Januar 2017 wird verzichtet, da eine nachträgliche Bewertung alter Beschlüsse weder sinnvoll noch effizient ist und einen unverhältnismässigen Aufwand verursacht.

Die zuständigen Verwaltungsstellen und Ressorts prüfen bei der Formulierung der Beschlüsse, ob Gründe gemäss IDG für eine Nichtveröffentlichung vorliegen. Die zur Publikation frei gegebenen Anträge werden mit einem "P" gekennzeichnet. Der Gemeindegeschreiber überprüft die Klassierung der Anträge.

Auf Antrag der Gemeindepräsidentin

beschliesst der Gemeinderat:

1. Die ab 1. Januar 2017 gefassten Beschlüsse des Gemeinderates werden unter Vorbehalt von Dispositiv 2 und 3 im Internet veröffentlicht.

Die Verwaltungsstellen und Ressorts werden beauftragt, die zur Publikation bestimmten Beschlüsse mit einem "P" zu kennzeichnen. Der Gemeindegeschreiber prüft die Kennzeichnung der Gemeinderatsbeschlüsse.

2. Nicht öffentlich sind Beschlüsse, die unter lit. d) der Erwägungen aufgeführte Geschäftsarten betreffen.
3. Sind andere Beschlüsse nicht öffentlich, beschliesst dies der Gemeinderat mit einer eigenen Dispositivziffer vor dem Mitteilungssatz mit der Formulierung «Dieser Beschluss ist nicht öffentlich.»

Öffentlichkeitsprinzip; IDG Status von Gemeinderatsbeschlüssen; Regelung

4. Bei zeitlicher Befristung der Nichtöffentlichkeit im Sinne von lit. e) der Erwägungen lautet die Formulierung der Dispositivziffer «Dieser Beschluss ist bis am «dd.MM.jjjj» nicht öffentlich.»

Hängt die Veröffentlichung vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses ab, lautet die Dispositivziffer: «Dieser Beschluss ist bis [Nennung des Ereignisses] nicht öffentlich.» Die für das Geschäft zuständige Verwaltungsstelle meldet der Gemeindekanzlei den Eintritt dieses Ereignisses.

Soll der Zeitpunkt der Veröffentlichung eines grundsätzlich öffentlichen Beschlusses des Gemeinderates nach der Beschlussfassung hinausgeschoben werden, ist das Veröffentlichungsdatum der Gemeindekanzlei mit der Antragstellung mitzuteilen.

5. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der in der Sache zuständigen Verwaltungsstelle bzw. des Ressorts oder der Gemeindekanzlei über Gesuche betreffend die Herausgabe nicht öffentlicher Beschlüsse des Gemeinderates. Über Gesuche betreffend die Herausgabe von Beschlüssen des Gemeinderates, die vor dem 1. Januar 2017 gefasst wurden, entscheidet diejenige Verwaltungsstelle bzw. das Ressort, welche in der Sache zuständig war oder heute wäre.
6. Der Leiter IT wird beauftragt, die öffentlichen Beschlüsse des Gemeinderates zusammen mit dem entsprechenden Verhandlungsbericht, welcher in der Regel bis zur nächsten Sitzung erstellt wird, auf der Homepage zu publizieren. Medienmitteilungen zu ausgewählten Entscheiden werden weiterhin versandt.
7. Mitteilung an:
 - Bezirksrat Bülach (zur Information)
 - Mitglieder des Gemeinderates
 - Alle Bereichs- und OE-Leitungen (zum Vollzug)
 - Gemeindekanzlei
 - Leiter IT (zum Vollzug)
 - Akten

Gemeinderat

Edith Zuber
Präsidentin

Renato Hutter
Stv. Schreiber

Versand: